

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg beschließt gem. § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), mit Beschluss vom ... 2005 folgende Prüfungs- und Studienordnung:

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Studiengang „Japanwissenschaften“/„Japanese Studies“
des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
der Philipps-Universität Marburg
vom 02.11.2005**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Urkunde

Anlage 3: *Diploma Supplement*

Anlage 4: *ECTS-Datenabschrift/ECTS Transcript of Records*

Anlage 5: Modulbeschreibungen

Anlage 6: Schematische Darstellung des Studienverlaufs

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg* vom 20. Dezember 2004 (StAnz. ... S. ...) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt -, Studien- und Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Japanwissenschaften mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang ist interdisziplinär und international ausgerichtet und eher forschungsorientiert. Das Studium der Japanwissenschaften vermittelt fachwissenschaftliche japanbezogene Kenntnisse in den gewählten Studienschwerpunkten (Gesellschaft und Geschichte Japans, Japanisches Recht, Religion und Geistesgeschichte Japans, Japanische Wirtschaft). Ergänzend dazu wird durch Methodenmodule Fachwissen aus der jeweils korrespondierenden Bezugsdisziplin eingebracht.

Studienziele sind insbesondere:

- die Fähigkeit, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden;
- die Fähigkeit, Entwicklungen, Zusammenhänge und Interdependenzen einzelner Phänomene aus den unter Satz 1 genannten Bereichen unter Heranziehung primären, d.h. insbesondere originalsprachigen Quellenmaterials zu erkennen und die hinter bestimmten (fremdkulturellen) Phänomenen und Verhaltensweisen stehenden Motivationen und Wirklichkeitsdeutungen zu erschließen;
- Beherrschung der angewandten Methoden und gängigen Theorien aus den Methodenmodulen bzw. deren Übertragung auf die Anwendung in den Japanwissenschaften;
- vertiefte Kenntnisse über zentrale Forschungsprobleme und Fragestellungen innerhalb der Japanwissenschaften unter Einbeziehung der japanischen Fachdiskussion;
- Fähigkeit der Vermittlung von japanwissenschaftlichen Erkenntnissen in mündlicher und schriftlicher Form unter Heranziehung verschiedener moderner Hilfsmittel und Medien.

Die den Studierenden im Verlauf des Studiums vermittelten theoretischen, methodischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten können für die wissenschaftliche Arbeit eingesetzt werden, sie entsprechen gleichzeitig einer berufsbefähigenden Qualifikation.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Japanwissenschaften kann zugelassen werden, wer einen Bachelorgrad in einem japanologischen/japanwissenschaftlichen Studiengang, in einem Studiengang einer der Bezugsdisziplinen der Studienschwerpunkte oder einen gleichwertigen Abschluss anderer Art nachweisen kann.

(2) Das Studium setzt die Fähigkeit der Studierenden voraus, Fachliteratur in der modernen Wissenschaftssprache Englisch ohne Einschränkung benutzen zu können. Diese Sprachkenntnisse müssen bei Studienbeginn vorhanden sein und durch den Nachweis einer positiven Qua-

lizifizierung im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. durch anerkannte Tests wie TOEFL, CPE, FCE o.ä. belegt sein.

(3) Neben sehr guten Kenntnissen der japanischen Sprache (vergleichbar mit der Stufe 2 des *Japanese Language Proficiency Test*) werden zu Beginn des Studiums umfassende Grundkenntnisse zu Japan und verlässliches Grundwissen einer Bezugsdisziplin aus dem Methodenschwerpunkt vorausgesetzt. Ein Japanaufenthalt von der Dauer eines Jahres wird nachdrücklich empfohlen und sollte möglichst vor Aufnahme des Studiums abgeschlossen sein.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit ein Jahr (zwei Semester). Der Fachbereich gewährleistet durch Auswahl und Begrenzung der Studieninhalte in der Masterordnung, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Im Falle eines Teilzeitstudiums können die erforderlichen Leistungspunkte in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden.

(2) Der Studiengang wird in Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester beträgt in der Regel 30 Leistungspunkte. Der Gesamtarbeitsaufwand des Studiums unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit beträgt 60 Leistungspunkte und verteilt sich auf die Module gemäß § 8 Abs. 2. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 5) angegeben und begründet. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

(1) Über den fachbereichsübergreifenden, interdisziplinären Ansatz des Studienangebots informieren die Broschüre „Japanwissenschaften am Japan-Zentrum der Philipps-Universität Marburg“ sowie der Studienführer und die Internetseiten des Japan-Zentrums (<http://www.uni-marburg.de/japanz>).

(2) Vor Studienbeginn findet eine Orientierungsveranstaltung statt.

(3) Die Studienfachberatung gibt Auskunft über das allgemeine Lehrangebot innerhalb der Japanwissenschaften und über weitere japanbezogene Lehrveranstaltungen. Die Studienfach-

beratung wird von den hauptamtlich lehrenden Personen und den jeweiligen Mentoren im Studiengang Japanwissenschaften durchgeführt und informiert über den sinnvollen Aufbau des Studiums vor allem im Hinblick auf die zu belegenden Methodenmodule.

(4) Es werden von den Lehrenden regelmäßig Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Bewerbungstrainings, Praktika und Studium (auch in Japan) veranstaltet.

(5) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

(2) Soweit verbindliche Vereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss für die Bachelor-/Masterstudiengänge Japanwissenschaften über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Auf begründeten Antrag wird diese Entscheidung unabhängig von einem Zulassungsantrag zur Prüfung getroffen.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Japanwissenschaften gliedert sich in die vier Bereiche
Japanische Sprache,
Japanwissenschaften,
Methoden aus Bezugsdisziplinen sowie
Abschlussmodul eingeteilt (siehe Anlagen 5 und 6).

Der Studiengang umfasst ein spezialisiertes Schwerpunktstudium, in dem die Studierenden einen Studienschwerpunkt
Gesellschaft und Geschichte Japans,
Japanisches Recht,
Religion und Geistesgeschichte Japans,
Japanische Wirtschaft

wählen. Diesem Studienschwerpunkt wird durch die Wahl entsprechend korrespondierender Methodenmodule eine weitere sachliche, theoretische und methodische Unterstützung gegeben.

Japanische Sprache: Von Muttersprachlern des Japanischen sind anstelle des Moduls Japanische Sprache Leistungen im Umfang von vier Leistungspunkten entweder aus dem Methodenbereich oder dem japanwissenschaftlichen Angebot einzubringen.

Japanwissenschaften: Die *Module Masterschwerpunkt* umfassen Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunkten Gesellschaft und Geschichte, Recht, Religion und Geistesgeschichte sowie Wirtschaft, zur jeweiligen Fachsprache und spezifischen Hilfsmitteln.

Methoden: Es sind Lehrveranstaltungen zu inhaltlichen und methodischen Fragen der Bezugsdisziplin des gewählten Studienschwerpunktes anderer Fachgebiete und Fachbereiche zu belegen (*Methodenmodule*).

Abschlussmodul: Für das zweite Semester des einjährigen Master-Studienganges ist das Verfassen der Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung (*Abschlussmodul*) vorgesehen. Die Gewichtung der Semesterleistung liegt bei zehn Leistungspunkten für das 60-minütige Abschlussgespräch und bei 20 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Es wird empfohlen, die mündliche Prüfung vor dem Verfassen der Masterarbeit abzulegen. Die schriftliche Arbeit soll innerhalb von vier Monaten verfasst werden, einen Umfang von mindestens 70 DIN A 4-Seiten (à ca. 350 Wörter/Seite) haben und unter Heranziehung von überwiegend (ca. 70%) japanischsprachiger Quellen erstellt worden sein.

(2) Der Studiengang umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Anlage 5: Modulbeschreibungen):

Japanische Sprache

<i>Modul Japanische Sprache</i>	Pflichtmodul	4 LP
---------------------------------	--------------	------

Japanwissenschaften

<i>Modul Masterschwerpunkt 1 Gesellschaft und Geschichte Japans</i>	Wahlpflichtmodul	16 LP
---	------------------	-------

<i>Modul Masterschwerpunkt 2 Japanisches Recht</i>	Wahlpflichtmodul	16 LP
--	------------------	-------

<i>Modul Masterschwerpunkt 3 Religion und Geistesgeschichte Japans</i>	Wahlpflichtmodul	16 LP
--	------------------	-------

<i>Modul Masterschwerpunkt 4 Japanische Wirtschaft</i>	Wahlpflichtmodul	16 LP
--	------------------	-------

Methoden

<i>Methodenmodule aus anderen Fachgebieten und Fachbereichen</i>	Wahlpflichtmodule	10 LP
--	-------------------	-------

Abschlussmodul

<i>Modul Abschlussmodul 1 Gesellschaft und Geschichte Japans</i>	Wahlpflichtmodul	30 LP
--	------------------	-------

<i>Modul Abschlussmodul 2 Japanisches Recht</i>	Wahlpflichtmodul	30 LP
---	------------------	-------

<i>Modul Abschlussmodul 3 Religion und Geistesgeschichte Japans</i>	Wahlpflichtmodul	30 LP
---	------------------	-------

<i>Modul Abschlussmodul 4 Japanische Wirtschaft</i>	Wahlpflichtmodul	30 LP
---	------------------	-------

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die *Vorlesung* erfüllt eine zentrale Funktion. Sie stellt Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge verschiedener spezifischer japanbezogener Stoffgebiete dar.

Das *Seminar* des Schwerpunktmoduls ist die zentrale Lehrveranstaltung des Master-Studienganges. Die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken, auch

aus dem Sprach- und Methodenbereich, sollen im Hauptseminar in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angewendet werden. Die Studierenden sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter überwiegender Verwendung relevanter japanischsprachiger Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich untersuchen, in einem freien Vortrag (Referat) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihre Erkenntnisse argumentativ zu behaupten und zur Diskussion zu stellen sowie in einer schriftlichen Darstellung (Seminararbeit) in einem vorgegebenem Umfang in klarer Form darzustellen.

Die *Übung* „Fachspezifische Hilfsmittel der Japanwissenschaften“ führt jeweils in die spezifischen Quellen der vier genannten Schwerpunkte ein. Sie kann auch Bestandteil eines Hauptseminars sein.

Das *Sprachmodul* dient der Vertiefung der Kenntnisse der japanischen Gegenwartssprache und dem Erwerb der Fähigkeit, japanischsprachiges Material, das für den gewählten Schwerpunkt relevant ist, wissenschaftlich auszuwerten sowie der Fähigkeit, sich mit linguistischen Merkmalen und methodischen Aspekten einzelner japanischer Wissenschaftssprachen auseinander zu setzen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen statt. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß dieser Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In den Modulbeschreibungen (Anlage 5) ist für jedes Modul beschrieben, welche Prüfungsformen angewandt werden, und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mündlich in Einzel- oder Gruppenprüfungen, in einem mündlichen Vortrag, schriftlich durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und/oder Seminararbeiten zu erbringen.

(3) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete des jeweiligen Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner ist festzustellen, ob er über die dem Stand des Studiums angemessenen Grundlagen- oder Schwerpunktkenntnisse verfügt.

(4) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Eine weitere Form der mündlichen Prüfung ist der mündliche Vortrag.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(7) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind Klausuren und Seminararbeiten. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.

(8) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass er auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse in begrenzter Zeit und mit den Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.

(9) Durch die Seminararbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zur Entwicklung und Präsentation von wissenschaftlichen Zusammenhängen nachweisen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens neun Wochen nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

(10) Die Themen und Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen in den gesetzten Fristen bearbeitbar sein.

(11) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

§ 11 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle anderen Module erfolgreich absolviert und ein Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang Japanwissenschaften in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 20 Leistungspunkte.

(3) Prüfungsziel der Masterarbeit ist die Darstellung der Fähigkeit, Entwicklungen, Zusammenhänge und Interdependenzen einzelner Phänomene unter Einbeziehung der japanischen Fachdiskussion und Heranziehung primären, d.h. insbesondere originalsprachigen Quellenmaterials zu erkennen und die hinter bestimmten (fremdkulturellen) Phänomenen und Verhaltensweisen stehenden Motivationen und Wirklichkeitsdeutungen zu erschließen. Angewandte Methoden und gängigen Theorien aus den Methodenmodulen finden übertragen auf die Japanwissenschaften Anwendung.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben (in der Regel mit inhaltlichem Anschluss an das Schwerpunktmodul des ersten Semesters). Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema machen.

(5) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Fristbeginn für die Anfertigung der Masterarbeit ist die Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss, sie endet vier Monate später. Der Umfang soll mindestens 70 DIN A 4-Seiten (à ca. 350 Wörter/Seite) und unter Heranziehung von überwiegend (ca. 70%) japanischsprachiger Quellen erstellt worden sein. Über den Antrag der Abfassung der Arbeit in anderen als der deutschen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Weiteres regelt § 11 Abs. 8. und folgende der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 12

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die in diesem Zeitraum in einem Modul wahrgenommenen Prüfungen rechnen als ein Prüfungsversuch; sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festzulegen. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sollen bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ermöglicht werden. Anmeldungen zu Prüfungen können bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ermöglicht werden. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Ebenso werden die Rücktrittsbedingungen bekannt gegeben.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden; er oder sie erhält eine Mitteilung über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu der Prüfung in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungs- und Studienordnung zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(5) Die Teilnahme an einer Prüfung, die bereits bestanden wurde, ist nicht möglich.

§ 15
**Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen
sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen.

§ 17
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 18
Wiederholung von Prüfungen und Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe von 61 Punkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden im Fall des Nichtbestehens einer Modulprüfung Punkte in der Anzahl der dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen. Davon ausgenommen ist die Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs.13 *Allgemeine Bestimmungen*.

(2) Die Wiederholung einer Modulprüfung ist zeitnah zu gewährleisten, ohne dass das Modul erneut belegt werden muss. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

§ 19
Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

§ 20
Freiversuch

Es sind keine Freiversuche möglich.

§ 21
Verleihung des Mastergrades

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften den Grad eines Master of Arts.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Japanwissenschaften“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Philipps-Universität Marburg

Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften

Zeugnis

über die Masterprüfung

im Studiengang Japanwissenschaften

Frau/Herr(Name, Vorname)

geboren am in

hat an der Philipps-Universität Marburg im Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften die Masterprüfung im Studiengang

Japanwissenschaften

gem. der Studien- und Prüfungsordnung i.d.F. vom bestanden und dabei die nachstehenden Noten erhalten:

Modul:	Note:
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Die Masterarbeit mit dem Thema wurde mit der Note bewertet.

Gesamtnote: < in Worten > (< als Zahl bis zur ersten Dezimalzahl >)

Marburg, den

< Siegel der Philipps-Universität >

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

University of Marburg

Faculty of History and Cultural Studies

This is to certify that

Ms/Mr (*Name, Vorname*)

date of birth: (*JJJJ/MM/TT*)

place of birth:

having duly completed the programme of studies in

Japanese Studies

in the Faculty of History and Cultural Studies at the University of Marburg and the examination leading to the degree of

Master of Arts

in accordance with the course and examination regulations published on is deemed to have passed the examination and was awarded the following grades:

Module:

Grade:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

The Master's thesis on "....." (title of thesis) was awarded the grade (*in Worten: very good, good, satisfactory, sufficient*) (..) (*als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle*).

Overall grade:(*in Worten: very good, good, satisfactory, sufficient*) , (..) (*als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle*).

Done at Marburg this (*1st, 2nd, 3rd, 4th, 5th, ...*) day of ... (*Monat in englischer Sprache*) ... (*Jahr*)

(*Siegel der Universität*)

.....
Chair of the Examination Board

Philipps-Universität Marburg

Der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften

verleiht

< Vorname > < Nachname >

geboren am in

auf Grund der bestandenen Masterprüfung

im Studiengang **Japanwissenschaften**

den akademischen Grad

< Abschlussgrad >

Marburg, den

< Siegel der Philipps-Universität >

Die oder Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan
des Fachbereichs

University of Marburg

Ms/Mr(Name, Vorname)

date of birth: (JJJJ/MM/TT)

place of birth:

is hereby awarded the degree of

Master of Arts

having duly passed the examination for the said degree in

Japanese Studies

Done at Marburg this (1st, 2nd, 3rd, 4th, 5th, ...) day of ... (Monat in englischer Sprache) ... (Jahr)

(Siegel der Universität)

.....
Chair of the Examination Board

.....
Dean of the Faculty

Anlage 3: *Diploma Supplement* (Muster)

Diploma Supplement



der
Philipps-Universität Marburg

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. **Persönliche Daten** HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Name , Family name(s)	
1.2 Vorname(n) , First name(s)	
1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) , Date of Birth (day, month, year)	
Geburtsort , Place of Birth	
Geburtsland , Country of Birth	

2. **Qualifikation** QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation Name of Qualification	
Qualifikation / Abkürzung Qualification / Abbreviation	
Bezeichnung des Titels Name of Title	
Titel / Abkürzung Title / Abbreviation	
2.2 Studienfach / Studienfächer Main Field(s) of Study	

2.3 Name der verleihenden Institution Name of Institution Awarding the Qualification	Philipps-Universität Marburg
Fachbereich Department of	
Status (Type / Control)	University / State Institution
2.4 Name der programm ausführenden Institution Name of Institution Administering Studies	
Status (Type / Control):	
2.5 Unterrichtssprache Language(s) of Instruction / Examination	

3. Ebene der Qualifikation LEVEL OF QUALIFICATION
--

3.1 Ebene der Qualifikation Level of Qualification	
3.2 Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit) Official Duration of Program	
3.3 Zugangserfordernis(se) Access Requirement(s)	

4. Studieninhalte und Studienerfolg CONTENTS AND RESULTS GAINED
--

4.1 Form des Studiums Mode of Study	
4.2 Studienanforderungen Program Requirements	
4.3 Verlauf des Studiums Program Details	
4.4 Notenskala Grading Scheme	
4.5 Gesamtbewertung Overall Classification	

5. Funktion der Qualifikation FUNCTION OF QUALIFICATION
--

5.1 Zugang zu weiteren Studien Access to Further Study	
5.2 Beruflicher Status Professional Status	

6. Zusätzliche Informationen ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Zusätzliche Informationen Additional Information	
6.2 Weitere Informationsquellen Additional Information Sources	

7. Zertifizierung CERTIFICATION

7.1 Ort / Datum der Ausstellung Place / Date of Certification	
7.2 Unterzeichnende Person / Dienststellung Certifying Official (Name, Title), Official Post Signature	
7.3 Siegel / Stempel Seal / Stamp	

8. Statement on the German Higher Education System in der jeweils gültigen von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Fassung	
---	--

(3) Description of the institutional grading system:

(4) ECTS grading scale:

ECTS grade	% of the successful students normally achieving the grade
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	-
F	-

(5) ECTS credits:

1 full academic year: = 60 credits
1 semester = 30 credits
1 term/trimester = 20 credits

Anlage 5: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Japanische Sprache
Leistungspunkte	4 LP
SWS	2
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe Lesekompetenz: Aufbau aktuellen und allgemein fachsprachlichen Vokabulars, v.a. zum gewählten fachlichen Schwerpunkt - Ausbau der mündlichen und schriftlichen Präsentationsfähigkeit in der japanischen Sprache - Hohes allgemeines Sprachniveau entsprechend Level 1 bis 2 des internationalen <i>Japanese Language Proficiency Test</i>. <p><i>Inhalt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Zeitungstexte und fachsprachliche Texte des gewählten Schwerpunkts - Schriftliche und mündliche Präsentationen zu fachspezifischen Themen <p>Qualifikationsziel ist ein hohes Sprachniveau entsprechend Level 1 des internationalen <i>Japanese Language Proficiency Test</i>.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Lektüreübungen, Projektarbeit
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch und Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Sprachkenntnisse vergleichbar mit mindestens Level 2 des internationalen <i>Japanese Language Proficiency Test</i>
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul der Sprachausbildung und damit Voraussetzung für die weiteren japanwissenschaftlichen Module insbesondere der Veranstaltungen zur Fachsprache der jeweiligen Schwerpunkte.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Schriftliche und mündliche Prüfungen
Arbeitsaufwand	120 Stunden: Lehrveranstaltungen ca. 30 Stunden, Selbststudium und Vor- und Nachbereitung ca. 60 Stunden, Prüfungsvorbereitung ca. 30 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Masterordnung.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Masterschwerpunkt 1 Gesellschaft/Geschichte Japans
Leistungspunkte	16 LP
SWS	4
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Behandlung aktueller Probleme der modernen japanischen Geschichte bzw. Gesellschaft unter Berücksichtigung spezifischer (soziologischer oder historischer) theoretischer Fragestellungen.</p> <p>Seminar zu einem spezifischen Problem der modernen japanischen Geschichte bzw. Gesellschaft unter Berücksichtigung spezifischer theoretischer Fragestellungen.</p> <p>Es erfolgt eine vertiefende analytische Behandlung komplexer historischer oder gesellschaftsbezogener Fragen aus dem gesamten Bereich des modernen Japan unter Berücksichtigung unterschiedlicher theoretischer Ansätze und Methoden in Hinblick auf die Bearbeitung eines gestellten (historischen oder gesellschaftsbezogenen) Themas als Seminararbeit bzw. eines wissenschaftlichen Vortrages unter Benutzung überwiegend japanischsprachiger Quellen. Ziel ist die selbständige vertiefende Behandlung komplexer historischer oder gesellschaftlicher Fragen des modernen Japan.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch und Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Gute Englischkenntnisse, Japanischkenntnisse entsprechend Stufe 2 des <i>Japanese Language Proficiency Test</i>
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Wahlpflichtmodul bildet die Grundlage für das folgende Modul Abschlussmodul, in dem eine wissenschaftliche Arbeit verfasst wird. Es baut auf das Schwerpunktmodul „Gesellschaft und Geschichte Japans“ des B.A.-Studiengangs „Japanwissenschaften“ oder vergleichbarer Studiengänge anderer Universitäten auf.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige aktive und reflektierte methodische Mitgestaltung des Seminars, Quellenrecherchen, Vortrag, Selbststudium und Vorbereitung durch umfangreiche Lektüre japanischsprachiger (inhaltlich, theoretisch und methodisch relevanter) Fachtexte.</p> <p>Mündliches Referat und schriftliche Seminararbeit im Umfang von 50 Seiten unter Berücksichtigung (historischer bzw. gesellschaftsbezogener) theoretischer Fragestellungen und entsprechender methodischer Grundlagen bei Nutzung von mindestens 70 % japanischsprachiger Quellen.</p>
Arbeitsaufwand	480 Stunden: Lehrveranstaltung ca. 60 Stunden, Selbststudium und Referat ca. 120 Stunden, Seminararbeit ca. 300 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Masterordnung.
Turnus des Angebots	Jedes WS
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Masterschwerpunkt 2 Japanisches Recht
Leistungspunkte	16 LP
SWS	4
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Veranstaltungen dienen der Vorbereitung der Vertiefung eines Problems des japanischen Rechts in rechtsvergleichender Sicht zum deutschen Recht mithilfe der Masterarbeit, die Teil des Abschlussmodul ist. Aus diesem Grunde sind insbesondere die Kenntnisse im Bereich der Fachsprachenkompetenz und der japanischsprachigen Hilfsmittel der juristischen Japanforschung zu vertiefen. Daneben kommt eine Vertiefung zur historischen Entwicklung des japanischen Rechts bzw. eine Vertiefung der bilateralen Deutsch-Japanischen juristischen Beziehungen in Betracht.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung, Übungen
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch und Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für den Masterschwerpunkt Japanisches Recht ist insbesondere eine hohe Sprachkompetenz auch im Bereich der japanischen juristischen Fachterminologie und eine solide Kenntnis der Hilfsmittel der juristischen Japanforschung ebenso erforderlich wie der Nachweis qualifizierter Kenntnisse des deutschen Rechts.
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Wahlpflichtmodul bildet die Grundlage für das folgende Abschlussmodul, in dem eine wissenschaftliche Arbeit verfasst wird. Es baut auf das Schwerpunktmodul „Japanisches Recht“ des B.A.-Studiengangs „Japanwissenschaften“ oder vergleichbare Module aus Studiengängen anderer Universitäten auf.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bei der Vertiefung im Bereich der juristischen Fachsprache sind in Übungen, in denen japanischsprachige Fachtexte übersetzt werden, Stegreifübersetzungen und die Erarbeitung eines japanischen Fachwortschatzes zu einem bestimmten Rechtsinstitut zu leisten. Bei der Vertiefung im Bereich der japanischsprachigen Hilfsmittel der juristischen Japanforschung ist im Rahmen einer Übung ein Literaturverzeichnis zu einem vorgegebenen Thema in einer vorgegebenen Zeit zusammenzustellen. Soweit Vorlesungen in Rede stehen, hat die selbständige Ausarbeitung eines Teiles des Vorlesung in schriftlicher Form und die Präsentation in mündlicher Form zu erfolgen.
Arbeitsaufwand	480 Stunden: Lehrveranstaltungen ca. 60 Stunden, ein Referat ca. 100 Stunden, Selbststudium und Übungen ca. 120 Stunden, eine Seminararbeit ca. 200 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Masterordnung.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Masterschwerpunkt 3 Religion/Geistesgeschichte Japans
Leistungspunkte	16 LP
SWS	4
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Behandlung aktueller Probleme der modernen japanischen Religionskultur unter Berücksichtigung spezifischer theoretischer Fragestellungen unter Anwendung überwiegend sozialwissenschaftlicher Methoden. Die japanische Religionskultur der Gegenwart wird dabei systematisch analysiert. In diesem Zusammenhang werden einerseits die Besonderheiten der verschiedenen Religionsgemeinschaften - ob buddhistisch, shintōistisch oder unabhängig-innovativ - und andererseits ihre Gemeinsamkeiten untersucht. Die politische Einflussnahme der Religionen, insbesondere des Shintō, sowie die wechselnden gesetzlichen Regelungen der religiösen Vielfalt im Lande finden besondere Beachtung. Hierüber sollen nicht nur fundierte Kenntnisse erworben sondern auch analytische Modelle kennen gelernt und überprüft werden.</p> <p>Dieses Modul dient dem Erwerb von fortgeschrittenen religionsanalytischen Fähigkeiten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch und Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Gute Englisch- und Japanischkenntnisse (Japanese Language Proficiency Stufe 2), gute einschlägige Theoriekenntnisse aus den gewählten Modulen, grundlegende Kenntnisse zur japanischen Religionskultur.
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Wahlpflichtmodul bildet die Grundlage für das folgende Abschlussmodul, in dem eine wissenschaftliche Arbeit verfasst wird. Es baut auf das Schwerpunktmodul Religion/Geistesgeschichte Japans des B.A.-Studiengangs Japanwissenschaften oder vergleichbarer Studiengänge anderer Universitäten auf.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige aktive und reflektierte methodische Mitgestaltung des Seminars, Quellenrecherchen, Vortrag, Selbststudium und Vorbereitung durch umfangreiche Lektüre japanischsprachiger (inhaltlich, theoretisch und methodisch relevanter) Fachtexte.</p> <p>Mündliches Referat und schriftliche Seminararbeit im Umfang von 50 Seiten unter Berücksichtigung theoretischer Fragestellungen und entsprechender methodischer Grundlagen bei Nutzung von mindestens 70 % japanischsprachiger Quellen.</p>
Arbeitsaufwand	480 Stunden: Lehrveranstaltung ca. 60 Stunden, Selbststudium und Referat ca. 120 Stunden, Seminararbeit ca. 300 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Masterordnung.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Masterschwerpunkt 4 Japanische Wirtschaft
Leistungspunkte	16 LP
SWS	4
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient der Vertiefung von Kenntnissen zu wirtschaftspolitischen und innovationsökonomischen Entwicklungen der japanischen Volkswirtschaft. In diesem Modul steht die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher, insbesondere institutionen- und evolutionsökonomischer Theorien auf japanische Probleme im Vordergrund. Ziel ist es zu verdeutlichen, wie fruchtbar der Einsatz von Theorien zum Verständnis konkreter Probleme ist. Daraus ergibt sich zwanglos eine komparative Betrachtung Japans in der Anwendung.</p> <p>Als Themenbereiche werden angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelbereiche der japanische Wirtschaftspolitik wie z.B. Sozial-, Umwelt- oder Innovationspolitik - Einzelaspekte des japanischen Innovationssystem wie z.B. Standardisierung; Lernen-Wissen-Innovation - Optionen und Rigiditäten institutionellen Wandels, insbesondere in Einzelaspekten des japanischen Innovationssystems
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungen mit seminarähnlichem Charakter, Gruppendiskussionen
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch und Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Gute Englisch- und Japanischkenntnisse (Japanese Language Proficiency Stufe 2), gute einschlägige Theoriekenntnisse aus den gewählten Modulen, grundlegende Kenntnisse zur japanischen Volkswirtschaft
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Wahlpflichtmodul bildet die Grundlage für das folgende Abschlussmodul, in dem eine wissenschaftliche Arbeit verfasst wird. Es baut auf das Schwerpunktmodul „Japanische Wirtschaft“ des B.A.-Studiengangs „Japanwissenschaften“ oder vergleichbarer Studiengänge anderer Universitäten auf.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Vorbereitung durch Lektüre vorgegebener Fachtexte resp. eigenes Zusammentragen von Fachtexten, mündliche und schriftliche Präsentationen.
Arbeitsaufwand	480 Stunden: Lehrveranstaltung ca. 60 Stunden, Selbststudium ca. 120 Stunden, Vorbereitung mündlicher und schriftlicher Präsentationen ca. 300 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Masterordnung.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Abschlussmodul 1 Gesellschaft/Geschichte Japans
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Für das zweite Semester des einjährigen Master-Studienganges ist das Verfassen der Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung vorgesehen. Die Gewichtung der Semesterleistung liegt bei 10 Leistungspunkten für die 60-minütige Fachprüfung und bei 20 Leistungspunkten für die Masterarbeit.</p> <p>Prüfungsziel der Masterarbeit ist die Darstellung der Fähigkeit, Entwicklungen, Zusammenhänge und Interdependenzen einzelner Phänomene unter Einbeziehung der japanischen Fachdiskussion und Heranziehung primären, d.h. insbesondere originalsprachigen Quellenmaterials zu erkennen und die hinter bestimmten (fremdkulturellen) Phänomenen und Verhaltensweisen stehenden Motivationen und Wirklichkeitsdeutungen zu erschließen. Angewandte Methoden und gängigen Theorien aus den Methodenmodulen finden übertragen auf die Japanwissenschaften Anwendung.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Intensive Einzelbetreuung, Kolloquien
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch und Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Masterschwerpunktmodul „Gesellschaft und Geschichte Japans“
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul, aufbauend auf das Modul Masterschwerpunkt Gesellschaft und Geschichte Japans
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die schriftliche Arbeit soll innerhalb von vier Monaten verfasst werden, einen Umfang von mindestens 70 Seiten (ca. 350 Wörter/Seite) haben unter Heranziehung von überwiegend japanischsprachiger Quellen; mündliche Prüfung 60 min.
Arbeitsaufwand	900 Stunden: Masterarbeit ca. 600 Stunden, Prüfungsvorbereitung und Selbststudium ca. 300 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Masterordnung.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer des Moduls	Ein Semester

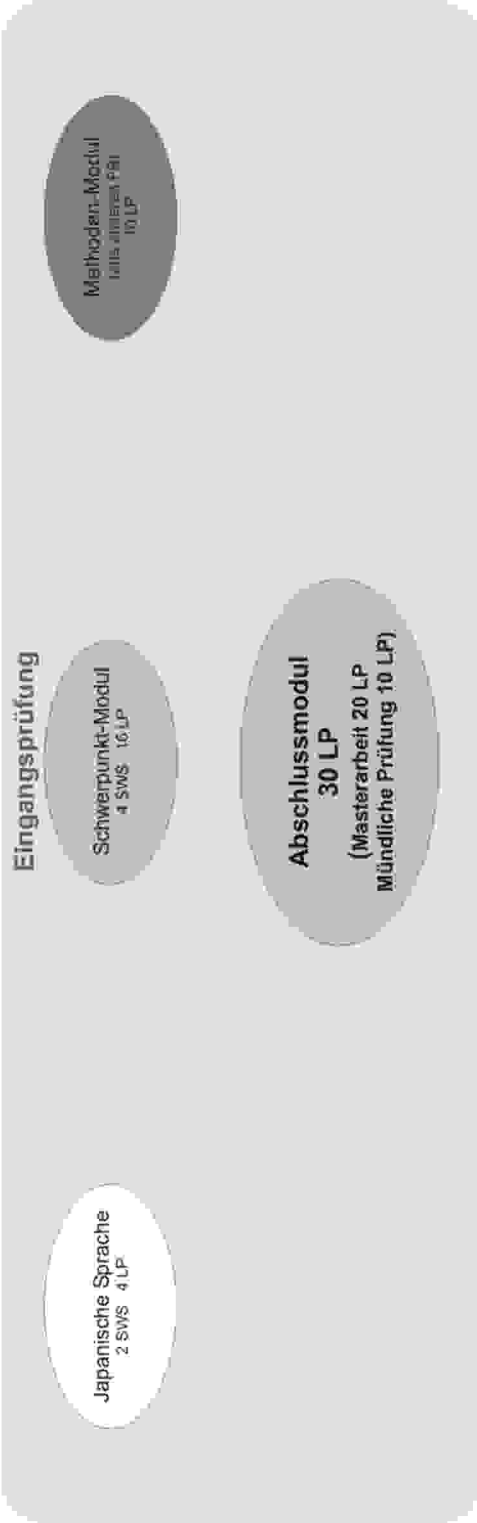
Modulbezeichnung	Abschlussmodul 2 Japanisches Recht
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Für das zweite Semester des einjährigen Master-Studienganges ist das Verfassen der Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung vorgesehen. Die Gewichtung der Semesterleistung liegt bei 10 Leistungspunkten für die 60-minütige Fachprüfung und bei 20 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Prüfungsziel der Masterarbeit ist die Darstellung der Fähigkeit, Entwicklungen, Zusammenhänge und Interdependenzen einzelner Phänomene unter Einbeziehung der japanischen Fachdiskussion und Heranziehung primären, d.h. insbesondere originalsprachigen Quellenmaterials zu erkennen und die hinter bestimmten (fremdkulturellen) Phänomenen und Verhaltensweisen stehenden Motivationen und Wirklichkeitsdeutungen zu erschließen. Angewandte Methoden und gängigen Theorien aus den Methodenmodulen finden übertragen auf die Japanwissenschaften Anwendung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Intensive Einzelbetreuung, Kolloquien
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch und Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Masterschwerpunktmodul „Japanisches Recht“
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul, aufbauend auf das Modul Masterschwerpunkt Japanisches Recht
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die schriftliche Arbeit soll innerhalb von vier Monaten verfasst werden, einen Umfang von mindestens 70 Seiten (ca. 350 Wörter/Seite) haben unter Heranziehung von überwiegend japanischsprachiger Quellen; mündliche Prüfung 60 min.
Arbeitsaufwand	900 Stunden: Masterarbeit ca. 600 Stunden, Prüfungsvorbereitung und Selbststudium ca. 300 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Masterordnung.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Abschlussmodul 3 Religion/Geistesgeschichte Japans
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Für das zweite Semester des einjährigen Master-Studienganges ist das Verfassen der Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung vorgesehen. Die Gewichtung der Semesterleistung liegt bei 10 Leistungspunkten für die 60-minütige Fachprüfung und bei 20 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Die schriftliche Arbeit soll innerhalb von vier Monaten verfasst werden, einen Umfang von mindestens 70 Seiten (mit ca. 350 Wörtern pro Seite) haben und unter Heranziehung von überwiegend japanischsprachiger Quellen erstellt worden sein.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Intensive Einzelbetreuung, Kolloquien
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch und Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Master-Schwerpunktmodul Religion/Geistesgeschichte Japans
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul, aufbauend auf das Modul Masterschwerpunkt Religion/Geistesgeschichte Japans
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die schriftliche Arbeit soll innerhalb von vier Monaten verfasst werden, einen Umfang von mindestens 70 Seiten (ca. 350 Wörter/Seite) haben unter Heranziehung von überwiegend japanischsprachiger Quellen; mündliche Prüfung 60 min.
Arbeitsaufwand	900 Stunden: Masterarbeit ca. 600 Stunden, Prüfungsvorbereitung und Selbststudium ca. 300 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Masterordnung.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Abschlussmodul 4 Japanische Wirtschaft
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Für das zweite Semester des einjährigen Master-Studienganges ist das Verfassen der Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung vorgesehen. Die Gewichtung der Semesterleistung liegt bei 10 Leistungspunkten für die 60-minütige Fachprüfung und bei 20 Leistungspunkten für die Masterarbeit.</p> <p>Prüfungsziel der Masterarbeit ist die Darstellung der Fähigkeit, Entwicklungen, Zusammenhänge und Interdependenzen einzelner Phänomene unter Einbeziehung der japanischen Fachdiskussion und Heranziehung primären, d.h. insbesondere originalsprachigen Quellenmaterials zu erkennen und die hinter bestimmten (fremdkulturellen) Phänomenen und Verhaltensweisen stehenden Motivationen und Wirklichkeitsdeutungen zu erschließen. Angewandte Methoden und gängigen Theorien aus den Methodenmodulen finden übertragen auf die Japanwissenschaften Anwendung.</p> <p>Qualifikationsziele im Schwerpunkt Japanische Wirtschaft sind insbesondere die Anwendung theoretische Kenntnisse auf praktische Probleme, die Verortung Japans im internationalen Kontext und die selbständige Erarbeitung eines Problems mittels analytischer und argumentativer Fähigkeiten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Intensive Einzelbetreuung, Kolloquien
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch und Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Masterschwerpunktmodul „Japanische Wirtschaft“
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul, aufbauend auf das Modul Masterschwerpunkt Japanische Wirtschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die schriftliche Arbeit soll innerhalb von vier Monaten verfasst werden, einen Umfang von mindestens 70 Seiten (ca. 350 Wörter/Seite) haben unter Heranziehung von theoretischer wirtschaftswissenschaftlicher Literatur sowie von japanischsprachiger Quellen; mündliche Prüfung 60 min.
Arbeitsaufwand	900 Stunden: Masterarbeit ca. 600 Stunden, Prüfungsvorbereitung und Selbststudium ca. 300 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Masterordnung.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer des Moduls	Ein Semester

M.A.-Studiengang Japanwissenschaften

wahlweise mit Schwerpunkt
Gesellschaft/Geschichte Japans
Japanisches Recht
Religion/Geistesgeschichte Japans
Japanische Wirtschaft



WS

SS